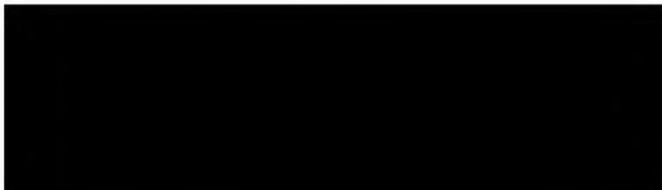


Kreisverwaltung Altenkirchen

Kreisverwaltung Altenkirchen · 57609 Altenkirchen

Mit Postzustellungsurkunde



Sachgebiet: Immissionsschutz



Aktenzeichen: 60/139-10

Sprechzeiten: Mo – Fr 8:30 – 12:00 Uh

Mo – Do 14:00 – 16:00 Uh

und nach Vereinbarung



23.01.2006

19.01.2006

Vollzug des Gesetzes zum Schutze vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG) i. d. F. vom 26.09.2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert am 25.06.2005 (BGBl. I S. 1865), der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) i. d. F. der Bekanntmachung vom 14.03.1997 (BGBl. I S. 504, zuletzt geändert durch Art. 1 der Verordnung zur Änderung der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen und zur Änderung der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung vom 20.06.2005 (BGBl. I S. 1687), des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) i. d. F. der Bekanntmachung vom 05.09.2001 (BGBl. I S. 2350), zuletzt geändert durch Art. 2 der Verordnung zur Änderung der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen und zur Änderung der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung vom 20.06.2005 (BGBl. I S. 1687)), des Baugesetzbuches – BauGB) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2415- sowie der Landesbauordnung Rheinland-Pfalz – LBauO- vom 24.09.1998 (GVBl S. 365, zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.12.2003 (GVBl S. 396);

Ihr Antrag auf wesentliche Änderung gem. § 16 BImSchG der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von fünf Windkraftanlagen mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern innerhalb einer bestehenden Windfarm im 57580 Gebhardshain und 57580 Fensdorf, Spielstück und U. d. Hommelsberger Weg, Flur 7 und Flur 4, Flurstücke 1/5, 1/8, 12 und 200 vom 02.12.2005, bei uns eingegangen am 02.12.2005

Sehr geehrte Damen und Herren,

gemäß § 16 Abs. 1 i. V. mit den §§ 6 Abs. 1, 10, 12 und 19 BImSchG sowie § 1 Abs. 1 S. 1 und § 2 Abs. 1 Nr. 2 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) i. V. mit Spalte 2, Nr. 1.6 des Anhangs Nr. 1 zur 4. BImSchV erteilen wir nach Beteiligung der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht, Koblenz und Regionalstelle Wasser-



Die beteiligten Fachbehörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange haben dem Vorhaben unter Benennung der nachfolgenden Nebenbestimmungen zugestimmt. Die Aufnahme der Nebenbestimmungen, die ihre Rechtsgrundlage in § 12 Abs. 1 BImSchG finden, war erforderlich, um die Erfüllung der in § 6 Abs. 1 BImSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen.

I. BEDINGUNGEN, AUFLAGEN UND NEBENBESTIMMUNGEN DER GEWERBEAUF SICHT

Lärm:

1. Die beantragten Windkraftanlagen dürfen in der Nachtzeit von 22:00 bis 06:00 Uhr nicht betrieben werden.
2. Sofern durch eine Abnahmemessung eine dauerhaft sichere Einhaltung der prognostizierten Immissionsanteile nach Ziffer 4 sowie die Einhaltung der Immissionsrichtwerte nach Ziffer 5 durch die Gesamtbelastung an den Immissionsorten der Gemarkung Fensdorf Tannenhof 1, 3 und 5 – unter Berücksichtigung der Qualität des Messergebnisses – nachgewiesen wird, dürfen die Windkraftanlagen auch in der Nachtzeit von 22:00 - 06:00 Uhr betrieben werden.

Abweichend von Ziffer 1 dürfen die beantragten Windkraftanlagen zum Zweck der Abnahmemessung zur Nachtzeit in schallreduzierter Betriebsweise gemäß der Schallimmissionsprognose betrieben werden. Als Messstelle kommt nur eine nach §§ 26/28 BImSchG anerkannte Stelle in Frage, die zum einen über die erforderliche Erfahrung im Bereich der Windkraft verfügt und zum anderen nicht an der Erstellung der Lärmimmissionsprognose mitgearbeitet hat.

Das Konzept der Messung ist mit der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Koblenz, abzustimmen.

Die Anwendung des Messabschlags nach Ziffer 6.9 TA Lärm ist nicht zulässig.

3. Im Messprotokoll der schalltechnischen Abnahmemessung sind die erforderlichen Betriebsparameter für eine dauerhaft sichere Einhaltung der Anforderungen nach Ziffer 2 zu erläutern. Insbesondere ist der Schalleistungspegel in Verbindung mit der zugehörigen elektrischen Leistung und der Rotordrehzahl jeder einzelnen Windkraftanlage zu nennen. Bei Gewährleistung einer sicheren Einhaltung der Anforderungen nach Ziffer 2 ist der Nachtbetrieb gemäß v. g. Parameter zulässig.
4. Für die nachstehend genannten maßgeblichen Immissionsorte darf der von den beantragten Windkraftanlagen erzeugte Immissionsanteil an Geräuschen unter Berücksichtigung der erforderlichen Zuschläge die nachfolgenden Werte zur Nachtzeit zwischen 22:00 und 06:00 Uhr nicht überschreiten:

IP A	Landgut, Tannenhof Nr. 5 Gemarkung Fensdorf, Flur 4, Flurstück 235	nachts:	41,7	dB(A)
IP B	Landgut, Tannenhof Nr. 3 Gemarkung Fensdorf, Flur 4, Flurstück 234	nachts:	41,0	dB(A)
IP C	Landgut, Tannenhof Nr. 1 Gemarkung Fensdorf, Flur 4, Flurstück 233/3	nachts:	40,3	dB(A)
IP D	Gebhardshain, Höhenweg 4	nachts:	32	dB(A)

IP E	Gebhardshain, Hachenburger Straße 41	nachts:	33	dB(A)
IP J	Fensdorf, Erweiterungsfläche Wohngebiet	nachts:	33	dB(A)
IP G	Forsthaus Steinebach	nachts:	35	dB(A)

Mess- und Beurteilungsgrundlage ist die Sechste allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm 98).

5. Für die nachstehend genannten maßgeblichen Immissionsorte darf unter Berücksichtigung der Gesamtbelastung nach Ziffer 2.4 TA Lärm 98 – zuzüglich der erforderlichen Zuschläge – folgender Immissionsrichtwert für Geräusche zur Nachtzeit zwischen 22:00 und 06:00 Uhr nicht überschritten werden:

IP A	Landgut, Tannenhof Nr. 5	nachts:	46	dB(A)
IP B	Landgut, Tannenhof Nr. 3	nachts:	45	dB(A)
IP C	Landgut, Tannenhof Nr. 1	nachts:	45	dB(A)
IP D	Gebhardshain, Höhenweg 4	nachts:	40	dB(A)
IP E	Gebhardshain, Hachenburger Straße 41	nachts:	40	dB(A)
IP J	Fensdorf, Erweiterungsfläche Wohngebiet	nachts:	40	dB(A)
IP G	Forsthaus Steinebach	nachts:	45	dB(A)

Mess- und Beurteilungsgrundlage ist die Sechste allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm 98).

6. Die Windkraftanlagen dürfen keine Ton- und Impulshaltigkeit gemäß TA Lärm 98 aufweisen.
7. Bei Anlagen, die aus Gründen des Immissionsschutzes nachts geräuschreduziert betrieben werden, muss die Anlage mit einer kontinuierlichen Aufzeichnung geeigneter Betriebsparameter (z. B.: elektrische Leistung, Rotordrehzahl usw.) versehen sein, die rückwirkend für einen Zeitraum von wenigstens 3 Monaten den Nachweis der tatsächlichen Betriebsweise der Anlage ermöglicht.

Innerhalb des Messprotokolls der Abnahmemessung nach Ziffer 2 sind die in Abs. 1 genannten Betriebsparameter zu nennen und bezüglich der tatsächlichen Betriebsweise zu erläutern.

Schattenwurf:

8. Die beantragten Windkraftanlagen sind so zu betreiben, dass der Immissionsrichtwert für die astronomisch maximal mögliche Beschattungsdauer von 30 Stunden innerhalb von 12 aufeinander folgenden Monaten und **darüber hinaus 30 Minuten pro Kalendertag** an allen Immissionsorten bei Addition der Zeiten aller schattenwerfenden Windkraftanlagen (Gesamtbelastung) nicht überschritten wird.

Als Referenzpunkte sind folgende Immissionsorte zu nennen:

Fensdorf:	Landgut Tannenhof 1
Fensdorf:	Landgut Tannenhof 3
Fensdorf:	Landgut Tannenhof 5
Fensdorf:	Zum Heidorn 8
Fensdorf:	Zum Heidorn 6
Fensdorf:	Feldstraße 9